Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung. 1900-1920
1916

24 (10.6.1916)

Visual Library

Badische Gewerbe- und Handwerker-Zeitung

Herausgegeben vom Großherzogl. Landesgewerbeamt und vom Landesverband der Bad. Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen ✣ Amtliches Organ der Bad. Handwerkskammern ✣ Verbandsorgan des Bad. Handwerker-Genossenschafts-Verbandes

Nr. 24. 1916. Erscheint Samstags — Monatliche Beilage: Heimat und Handwerk — Karlsruhe, 10. Juni

Beschwerden wegen unregelmäßiger Zustellung der Verbandszeitung wolle man zunächst bei seinem Briefträger oder Postamt und erst wenn das erfolglos bleibt, beim Präsidium des Landesverbandes in Rastatt anbringen.

Die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles befindet sich in Karlsruhe Karl-Friedrichstr. 17

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Handelslehrer im Jahre 1916 betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1916 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Schulverordnungsblatt 1914 Nr. I) am

Montag, den 24. Juli 1916, vormittags 7 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der verlangten Nachweise bis spätestens **30. Juni d. J.** beim Landesgewerbeamt einzureichen. Dem Gesuch ist die Erklärung beizufügen, ob der Kandidat nach der neuen oder der alten Prüfungsordnung geprüft werden will.

Wir machen in dieser Hinsicht auf die Beachtung von Ziffer 5 des § 6 und ferner auf § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1913 aufmerksam.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1916.)

Die Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 9, § 11 Abs. 1 und § 12 unserer Verordnung vom 11. April 1916, Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 81), erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9.

Zur Regelung des Verbrauch von Fleisch werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum Fleischkarten ausgegeben. Die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen.

Die Fleischkarte enthält Fleischmarken für vier Wochen und verliert nach Ablauf dieses Zeitraumes ihre Gültigkeit. Vom 1. Juli 1916 ab lautet die Fleischkarte auf 2800 Gramm und enthält neben der Stammkarte

16	Fleischmarken zu	. . .	100	Gramm
16	„ „	. . .	50	„
8	„ „	. . .	25	„ und
10	„ „	. . .	20	„

Ein Teil der Fleischmarken hat nur für die dritte und vierte Woche der Geltungsdauer der Fleischkarte Gültigkeit. Das Nähere ergibt sich aus dem Aufdruck der Fleischkarte.

Eine Fleischkarte erhält auf Antrag jede im Großherzogtum ansässige Person, welche das zehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht Selbstversorger (§ 12) ist.

Kinder bis zu 4 Jahren erhalten keine Fleischkarte. Für Kinder zwischen dem vollendetem vierten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr werden nur halbe Fleischkarten, welche

8	Fleischmarken zu	. . .	100	Gramm
8	„ „	. . .	50	„
4	„ „	. . .	25	„ und
5	„ „	. . .	20	„

enthalten, ausgegeben.

Auf Antrag kann auch für ältere Personen statt einer ganzen eine halbe Fleischkarte ausgestellt werden.

Erfolgt die Ausstellung der Fleischkarte während des Laufes ihrer Gültigkeitsdauer, so sind vor deren Aushändigung die Fleischmarken für die vergangene Zeit abzutrennen.

Eine Änderung der Gewichtsmenge, auf welche die Fleischkarte lautet, durch das Ministerium des Innern bleibt vorbehalten.

§ 11 Absatz 1.

Für diejenigen Personen, welche vorübergehend im Großherzogtum sich aufhalten und nicht in solchen Bundesstaaten ansässig sind, deren Fleischkarten vom Ministerium des Innern den badischen gleichgestellt sind, werden Tagesfleischkarten ausgegeben. Sie lauten bei Personen, welche das zehnte Lebensjahr vollendet haben, auf 140 Gramm und für solche im Alter vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr auf 70 Gramm. Kinder unter 4 Jahren erhalten keine Tagesfleischkarte.

§ 12.

Angehörige eines Haushalts, in welchem Vorräte aus Hausschlachtungen vorhanden sind, erhalten in der Regel bis zum ordnungsgemäßen Verbrauch dieser Vorräte keine Fleischkarte. Der zulässige Verbrauch der Selbstversorger ist entsprechend der Vorschrift des § 9 vorläufig bei Personen, welche das 10. Lebensjahr vollendet haben, 2800 Gramm und bei Personen zwischen dem vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr 1400 Gramm in vier Wochen. Für Personen unter vier Jahren wird ein Fleischverbrauch nicht angenommen.

Für jede Haushaltung eines Selbstversorgers ist vom Bürgermeisteramt unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. April 1916 und der inzwischen vorgenommenen Hausschlachtungen sowie unter Abrechnung des bisher zulässigen Verbrauchs erneut zu berechnen und dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, wie lange er nach den Vorschriften dieser Verordnung mit seinen Vorräten auszureichen hat. Eine entsprechende Mitteilung hat auf Grund des Ergebnisses der künftig zugelassenen Hausschlachtungen zu erfolgen. Ausnahmsweise können auch für Selbstversorger auf Antrag des Haushaltungsvorstandes zur Beschaffung von anderem Fleisch oder zur Verwendung auf Reisen ganze oder halb Fleischkarten unter entsprechender Streckung der Zeit, für welche der Selbstversorger mit den Fleischvorräten auskommen muß, ausgestellt werden.

II.

Die Gültigkeitsdauer der für die Zeit vom 29. Mai 1916 bis 25. Juni 1916 ausgegebenen Fleischkarten wird bis zum 30. Juni 1916 einschließlich erstreckt. Vor Ausgabe der Tagesfleischkarten, welche noch auf 160 Gramm lauten, hat der sie Ausgebende eine Fleischmarke von 20 Gramm von der Fleischkarte abzutrennen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1916.

Großh. Ministerium des Innern:

von Bodman. — Dr. Schühly.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren.

Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3.

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4.

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5.

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörden auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8.

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften in § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler:
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.*

Vom 26. Mai 1916.

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnng gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zukker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. **Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.**

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe.

---

* Durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 ist die Bekanntmachung vom 31. März 1915, über die Bereitung von Backwaren in einzelnen Bestimmungen geändert worden. Wir bringen die jetzige Fassung der Bekanntmachung unter Hervorhebung der Änderungen durch halbfetten Druck zum Abdruck. **Die Schriftleitung.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten **und Vorarbeiten**, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Nichtamtlicher Teil.

Volkswirtschaftliches.

Das Recht der Familienunterstützung.

Von Amtmann Strack (Boxberg).

Das Recht der deutschen Familienunterstützung war ursprünglich geregelt durch das Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt 1888 Seite 59). In der berühmten Reichstagsitzung vom 4. August 1914 wurde indessen ein Reichsgesetz verabschiedet, welches das erste in wichtigen Punkten änderte. Im Laufe des Krieges wurden alsdann, ohne daß eine eigentliche Gesetzesänderung beschlossen wurde, von den deutschen Bundesregierungen eine Reihe von Grundsätzen vereinbart und durch Verwaltungsanordnungen der einzelnen Landesregierungen zur Durchführung gebracht, die einen wesentlichen Ausbau des Familienunterstützungsrechts bedeuteten. Am 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55), ist eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften erschienen, welche diese seit Ausbruch des Krieges erlassenen Verwaltungsanordnungen einheitlich zusammenfaßt und zugleich für die durch diese Verwaltungsanordnungen erweiterten Verpflichtungen der Lieferungsverbände eine sichere rechtliche Grundlage schaffen will und außerdem, entsprechend im Reichstag geäußerten Wünschen, wesentliche Änderungen

des Familienunterstützungsgesetzes, wie es nunmehr genannt wird, vorsieht.

Im Nachstehenden sollen die Grundzüge des Familienunterstützungsrechts in seiner neuesten Fassung kurz dargelegt werden.

I. Nach dem Gesetz von 1888 haben auf die Familienunterstützung im Fall ihres Eintritts in den Dienst bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte Anspruch die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sowie die Familien derjenigen Mannschaften, die zur Disposition der Truppen — (Marine—)teile beurlaubt sind, sowie der Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Durch das Gesetz vom 4. August 1914 wurden auch die Familien des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege in den Kreis der Unterstützungsberechtigten einbezogen und zwar einerlei, ob es sich um männliches Personal oder um Krankenpflegerinnen handelt.

Nicht unterstützungsberechtigt sind also die Angehörigen der Kapitulanten und zwar gilt dies auch nach den neuesten Bestimmungen. Nach dem Gesetz von 1888 und jenem von 1914 waren ferner nicht unterstützungsberechtigt die Angehörigen derjenigen Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht befinden. Angehörige von Leuten, die im Herbst 1914 ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendeten, konnten also erst vom 1. Oktober 1914 ab Familienunterstützung erhalten. Mit der Zeit änderte sich dies: zunächst wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder der aktiven Mannschaften als anspruchsberechtigt anerkannt; mit Wirkung vom 1. Mai 1915 auch ihre erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern, wenn die betreffenden Mannschaften als deren einzige Ernährer zurückgestellt, später indessen zum Heeresdienst herangezogen sind, oder aber in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer zurückgestellt worden wären, aber wegen des Krieges gar nicht reklamiert worden sind; jedoch mußte im letzteren Fall jeweils diese Voraussetzung von dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission anerkannt sein. Das gleiche gilt mit Wirkung vom 1. Okt. 1915 bezüglich der erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 83 der Wehrordnung aus dem aktiven Dienst hätten entlassen werden können. Nach einem Erlaß vom 27. September 1915 waren ferner in den Kreis der unterstützungsberechtigten Personen auch die noch nicht erwerbsfähigen Geschwister unter 15 Jahren und die erwerbsunfähigen Geschwister über 15 Jahren einzubeziehen, sofern die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetretenen Mannschaften zur Zeit ihres Eintritts tatsächlich ihre einzigen Ernährer gewesen sind und die erwerbsunfähigen Eltern sie nicht unterhalten können.

Nach § 1 Buchstabe a der Verordnung vom 21. Januar 1916 wird nunmehr mit diesen ins einzelne gehenden Unterscheidungen aufgeräumt und der Unterstützungsanspruch den bedürftigen Angehörigen der in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht dienenden Mannschaften allgemein gewährt. Zu den aktiven Mannschaften gehören übrigens auch Armierungssoldaten, nicht aber Armierungsarbeiter, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen sind oder zum Heere nur im Vertragsverhältnis stehen. Ferner haben auf die Familienunterstützung Anspruch die Familien der Freiwilligen auf Kriegsdauer, der sogenannten Kriegsfreiwilligen; während bisher dies nur für Kriegsfreiwillige im wehrpflichtigen Alter galt, besteht künftig der Anspruch unabhängig davon, ob die Kriegsfreiwilligen im wehrpflichtigen Alter stehen oder ob sie noch nicht oder nicht mehr wehrpflichtig sind. Besonders das letztere ist sehr erfreulich, da bekanntlich bei uns zahlreiche ältere Männer in jugendlicher Begeisterung unter die Fahne geeilt sind.

Nach einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. November 1914 sollten den in den Dienst eingetretenen Mannschaften der Reserve usw. diejenigen des Beurlaubtenstandes gleichgestellt werden, die zum Heeresdienst einberufen worden sind, infolge der kriegerischen Ereignisse aber nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sofern glaubhaft gemacht wurde, daß sie als Kriegsgefangene im feindlichen Ausland (also z. B. in Rußland, Frankreich oder England) zurückgehalten werden. Einen Schritt weiter ging der Erlaß vom 5. Januar 1915, der die Familien der Mannschaften nicht nur des Beurlaubtenstandes, sondern auch die aller übrigen im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften für unterstützungsberechtigt erklärte, gleichgültig, ob sie vom Feinde als Kriegsgefangene oder als Zivilgefangene behandelt werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1915 wurden den Angehörigen dieser Mannschaften die Familien aller derjenigen im wehrpflichten Alter stehenden männlichen Personen gleichgestellt, die sich im neutralen Ausland aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht imstande waren (von Amerika, China usw.) ins Inland zurückzukehren, sowie die von den Feinden (z. B. aus Ostpreußen) verschleppten, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

Nach § 1 c der Verordnung vom 21. Januar 1916 wird der Unterstützungsanspruch allgemein den Familien „der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind", zuerkannt; er steht also künftig auch den Familien der nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Reichsangehörigen zu, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind, weil in den französischen und englischen Zivilgefangenenlagern auch Reichsangehörige, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, als noch im Heeresdienst verwendbar, festgehalten werden. Nach § 10 der Verordnung steht der Anspruch dieser Personen übrigens dann nicht zu, wenn diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienst im Heere und in der Marine sind. Nach dem Wortlaut der Bundesratsverordnung, die von „Reichsangehörigen" spricht, ohne auf das männliche Geschlecht besonders abzuheben, könnte die Familienunterstützung auch den Angehörigen einer im Ausland zurückgehaltenen oder verschleppten Frau zugewiesen werden, denken wir z. B. an den Fall, daß eine Witwe, die für ihre Kinder gesorgt hat, von den Russen bei ihrem Einfall in Ostpreußen verschleppt worden wäre.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

Fachblatt für Holzarbeiter. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiterverband. Erscheint am 15. jedes Monats und ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt vom Verlag zu beziehen. Abonnement für ein Vierteljahr 1.20 M., für ein Jahr bei direktem Bezug vom Verlag 4.50 M. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes, Berlin SO, 16, Am Kölnischen Park 2.

Von denen, die daheim geblieben. Erzählungen von Charlotte Niese. 120 Seiten. Verlag von Fr. Wilh. Grunow, Leipzig. Preis 2 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesverband badischer Gewerbe- u. Handwerker-Vereinigungen

Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen besitzt eine eigene Kranken- und Sterbekasse und zwei eigene Erholungsheime.

Auskünfte bereitwilligst durch das Präsidium des Landesverbandes in Rastatt.

Jedes Mitglied ist für 150 Mark für Unfall mit Tod versichert.

Inhalt:

Ehrentafel.
Waldkurhaus Bad Sulzburg im Schwarzwald.
Einladung.
Schutz den Kriegsteilnehmern.
Zeitgemäße Betrachtung.
Die erste Mitgliederversammlung der beiden Handwerkerkrankenkassen Badens.
Auffallender Lehrlingsrückgang im deutschen Handwerk. — Gewerblicher Lohn und Rentengewährung an Kriegsbeschädigte. — Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis. — Gemüseverwertung im Haushalt. — Postlagernd. — Ein Maitag kam, eine Juninacht . . .

Ehrentafel

für die im Kriege 1916 gefallenen, verwundeten und vermißten Mitglieder des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen.

Gefallen:

Gewerbeverein Eppingen: Friedrich Bregler jr., Schreinermeister,
„ Grießen: Friedrich Stoll, Gipsermeister,
Bäckerinnung im Bezirk Radolfzell: Josef Neidhart, Bäckermeister.

Waldkurhaus Bad Sulzburg im Schwarzwald.

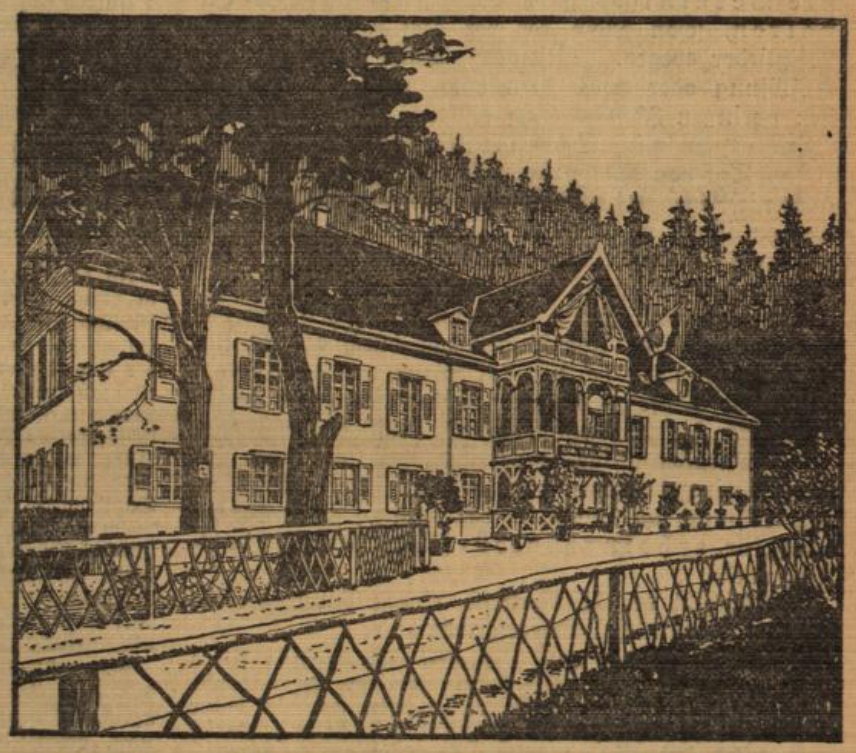

Wo des Schwarzwalds dunkle Berge in ihre höchsten Höhen streben, vom Belchen, vom Blauen unweit getrennt, in einem Ausläufer zur Rheinebene tief verborgen, findet man Deutschlands **„Erstes Handwerkererholungsheim“**, das so freundlich mitten in Nadelwaldungen gelegene **Waldkurhaus Bad Sulzburg**. In dunklem Grün treten diese herrlichen Waldungen dicht an das Bad heran und gewähren den Gästen durch die köstlich reine und kräftige Wald- und Gebirgsluft Erholung und Erquickung.

Das Klima in diesem Schwarzwaldeinschnitt ist ein überaus gesundes. Die tiefe Lage in den waldreichen Höhen des südlichen Schwarzwaldes gibt dem Bade ein mildes Waldklima. Es ist nach den Seiten durch höhere Bergrücken gegen die Gewalt der Winde geschützt; die Sonne hat dennoch ungehindert Zutritt.

Schöne Aussichtspunkte, bequeme Waldspaziergänge und lohnenswerte Ausflugsorte bietet die Umgebung in großer Zahl. Dem Ruhebedürftigen gewähren stille Plätze in den direkt am Bad beginnenden Wäldern mit vielen Ruhebänken reiche Erholung. In dem schön ausgestatteten Heime selbst haben schon viele Angehörige des gewerblichen Mittelstandes mit ihren Familien, aber auch Freunde und Gönner dieses Standes ihre Erholungszeit bei **bester Verpflegung und unter geringem Kostenaufwand** verbracht.

Bad Sulzburg ist durch die glückliche Verbindung einer **heilkräftigen Quelle** mit der gesunden, waldstillen Lage wie geschaffen, allen denen, die in den verfloßenen 22 Monaten ihr Leben und ihre Gesundheit unter unerhörten Anstrengungen für die Erhaltung unseres Vaterlandes in die Schanze geschlagen haben, **Gesundheit und Arbeitskraft** wiederzugeben.

Nähere Auskunft erteilt die Verwaltung des Bades und das Präsidium des Landesverbandes in Rastatt.

Einladung.

Am Sonntag, den 25. Juni, nachmittags 2 Uhr, findet im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes des Landesverbandes der Bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, Sitz Rastatt, Markgrafenstr. 15, eine Vorstandssitzung der Sterbe- und Versicherungskasse statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe des Ergebnisses der versicherungstechnischen Berechnung.
2. Satzungsänderungen.
3. Begräbniskasse.
4. Verschiedenes.

Wir ersuchen die Herren Vorstandsmitglieder, der Wichtigkeit der Tagesordnung wegen vollzählig und pünktlich zu erscheinen.

Rastatt, den 7. Juni 1916.

Der Präsident: A. Niederbühl. **Der Kassier:** F. X. Sonner.

Schutz den Kriegsteilnehmern.

In Anbetracht der ungeheueren, fast übermenschlichen Leistungen der ins Feld Gezogenen hat der Landesverband es als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, für seine am Kampfe beteiligten Verbandsmitglieder nach jeder Richtung hin einzutreten. Weil die Daheimgebliebenen, selbst wenn sie sich nach der Decke strecken müssen und die Kost etwas schmäler wird, doch in Ruhe ihren bürgerlichen Obliegenheiten nachgehen können, hat die Verbandsleitung stets darauf hingewiesen, die Vereinigungen alle aufrecht zu erhalten, schon allein der vor dem Feinde stehenden Mitglieder wegen. Diejenigen, welche glaubten, durch Auflösung oder durch Abmeldung vom Landesverband den geringen Jahresbeitrag ersparen zu müssen, dieses kleine Opfer also nicht bringen zu sollen, diese haben in der Tat von den im Felde zu erduldenden Strapazen auch nicht die geringste Ahnung. Die Kriegsteilnehmer werden ihnen ob ihres Austrittes zu einer Zeit, wo nur noch die Organisation ihre Interessen verfolgen und vertreten kann, gewiß keine Anerkennung zollen.

Um so erfreulicher ist es, wenn Mitglieder fern von der Heimat, trotz Inanspruchnahme durch das Militär noch Zeit finden, sich um den Stand, um die Organisation zu Hause zu kümmern. Und nachgerade beschämend für die „Fahnenflüchtigen" muß es doch sein, wenn Mitglieder, die täglich ihr Blut und Leben für die Daheimgebliebenen einsetzen, aus ihrer gewiß kargen Löhnung ihr Schärflein beitragen zu einer Sammlung für erholungsbedürftige Kriegsteilnehmer.

So schreibt der II. Vorstand eines Gewerbevereins vom fernen östlichen Kriegsschauplatz:

Ich bin bereits ein Jahr einberufen und nunmehr seit 4 Monaten in Rußland. Vor kurzem kam mir der Gedanke, wieder einmal die Gewerbezeitung zu lesen, wozu ich leider wegen strengen Dienstes wenig Zeit habe. Stets zeigte ich ein großes Interesse an unserer Organisation; so habe ich auch während des Krieges eine Fachvereinigung in meinem Berufe zustande gebracht.

Ich schrieb meiner Frau, sie möge mir das Verbandsorgan schicken; mit rührender Freude las ich von dem fürsorglichen Gedanken, daß man den heimkehrenden Kriegern aus dem Handwerkerstande, welche erholungsbedürftig sind, einen unentgeltlichen Aufenthalt in unseren Erholungsheimen bieten will. Ja, es sollte heiligste Pflicht eines jeden daheimgebliebenen Handwerkers sein, diesen edlen Gedanken so gut wie möglich zu unterstützen. Sie haben es verdient, die, welche draußen vor dem Feind stehen, unmenschliche Strapazen mitmachen und jeden Augenblick ihr Leben einsetzen müssen. Im Felde: welchen Verzicht auf jede Bequemlichkeit, welche aufopfernde Hingabe, welche Nichtachtung des Lebens und Treue bis zum Tod gegen das Vaterland! Auch ich will ein kleines Scherflein dazu beitragen, obgleich zu Hause nichts mehr verdient wird. Anbei . . . . .

Es wäre aber auch heiligste Pflicht von seiten des Staates, diejenigen Familien, bei denen gar nichts mehr verdient werden kann, in weitgehenderem Maße zu unterstützen, wie z. B. die Landwirtschaft, die Beamten, Angestellten usw. Ganz besonders müßte der Handwerkerstand nach dem Kriege durch den Staat auf irgend welche Weise Vorzüge erfahren. Dem Bauer wird zu seiner Arbeit verholfen durch billige Arbeitskräfte, seine Arbeit wächst weiter und wird gut bezahlt. Dem Beamten und vielen Angestellten wird der Gehalt weiterbezahlt, beim Militär nehmen sie diejenigen Stellen ein, welche jedenfalls gut bezahlt sind und in welchen sie gewiß nicht mit Arbeit überlastet sind.

In der Hoffnung, daß sich unsere Organisation in dem heutigen Geiste erhält und weiter entwickelt

grüßt . . . . . .

Daß auch der Staat nach Kräften an der Heilung der dem Handwerkerstande durch den Krieg geschlagenen Wunden mithelfen wird, dessen darf der Schreiber versichert sein. Der Verband hat bereits nach dieser Richtung hin nach bestem Können die Interessen des gesamten gewerblichen Mittelstandes vertreten. Er wird es auch weiterhin als selbstverständliche Pflicht betrachten, für den Handwerkerstand, und insbesondere für die Kriegsteilnehmer aus diesem Stande einzutreten. Rücksichtslosigkeit gegen dieselben oder ihre Familien wird in jedem Falle an den Pranger gestellt werden.

Zeitgemäße Betrachtung.

Unsere gegenwärtigen Verhältnisse und Zustände im Handwerks- und Gewerbeleben möchte man vergleichen mit irgend einer Substanz, die sich in einer Art Klärungsprozeß befindet. Unklar ist noch das Werdende, Zukünftige; es zeigt sich zunächst nur, daß sich bei diesem Klärungsprozeß mächtige Kräfte im Widerstreit befinden. Werden die guten Kräfte die Überhand gewinnen? So stellt sich zurzeit der Kampf der verschiedensten Interessengegensätze und Lebensauffassungen untereinander dar. Persönliche Absichten und Vorteile auf der einen Seite, Uneigennützigkeit und Aufopferung auf der andern Seite. Welche haben nun die größere Berechtigung?

In dem Begriff vom sogenannten Geschäftemachen, von dem so gerne gesprochen wird, scheint von vornherein ein großer Irrtum zu liegen, denn dadurch daß eine Tätigkeit in der Hauptsache zu diesem Zwecke ausgeübt wird, wird das Wesen der Arbeit und Tätigkeit schon vornherein mißbraucht. Wenn es auch heute noch eine große Anzahl solcher Menschen gibt, welche ihre Tätigkeit nicht in erster Linie nach solchen Gesichtspunkten betreiben, so gibt es doch wohl in der Mehrzahl solche, welche diesem Irrtum zum Opfer gefallen sind. Gerade diese letzteren aber brauchen einen Wegweiser. Vom Standpunkte des sogenannten Geschäftslebens aus wird gewöhnlich alles, was nicht auf Eigennutz ausgeht, als dumm und rückständig angesehen. Es würde sich erübrigen, gegen solche Ansichten aufzutreten, wenn sich dieselben nicht zu den herrschenden und selbstverständlichen erheben wollten. Darin darf wohl auch eines der Grundübel unserer inneren Verhältnisse gesucht werden.

Wir müssen fragen: Wie kommt es, daß so viele durch ihre Tätigkeit, beziehungsweise an derselben keine rechte Freude erleben können? Wie kommt es, daß so vielen die Arbeit eine Last, anstatt eine Lust bedeutet? Es hat tatsächlich wenig Zweck, immer zuerst nach Mitteln und Wegen zu suchen, bevor wir nicht die Ursachen der bestehenden Mängel und Fehler erkannt haben. Und wer klar sehen will, sieht deren

---

Krankenkassenmitglieder!

In der nächsten Nummer erscheinen die neuen Satzungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

übergenug. Haben wir dieselben aber erkannt, so werden sich auch sehr leicht die richtigen Mittel finden lassen, welche Abhilfe schaffen können. Vor allem sollten wir jetzt erkannt haben, daß sich das soziale Leben in gegenseitiger treuer Pflichterfüllung erschöpft. Dadurch ergeben sich die Rechte des einzelnen bereits von selbst, weil die Pflichten des andern ja auch mir wieder zugute kommen. Die besonderen inneren Beziehungen, in welchem Verhältnis ein Mensch zum andern steht, warum der eine in diesem Stande und Berufe, der andere in jenem sich befindet, diese Beziehungen werden ja durch etwas bestimmt, das wir als Schicksal und höhere Fügung anzusprechen haben. Die Weisheit, welche die Welt regiert, hat uns nicht ins Dasein hineingestellt, daß wir in willkürlicher Weise auf eigene Faust schalten und walten sollen. Wenn dieses trotzdem geschehen konnte, so haben wir darin nicht einen normalen Zustand, sondern eine Entgleisung zu sehen und der Krieg ist auch in dieser Hinsicht der große Regulator.

Aus einer solchen Einsicht kann aber auch ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen gegenüber der Gesamtheit geboren werden. Daß dieses geschieht und zur Gesinnung wird, um sich dann durch die Tat zu äußern, wäre dringend zu wünschen. Sind deshalb die gegenwärtigen Verhältnisse für den einzelnen auch etwas unklar, so kann vielleicht doch durch eine solche Auffassung jedweder Tätigkeit eine sichere Grundlage gefunden werden, welche sehr wohl auch Ausgangspunkt sein kann für unser zukünftiges Verhalten.

Seien wir jederzeit bemüht, den uns, ohne unser Zutun, zugewiesenen Pflichten und Aufgaben im besten Sinne des Wortes gerecht zu werden, so dürfen wir überzeugt sein, daß auch die entsprechende Anerkennung und Entlohnung nicht ausbleibt. Auf diese Weise erreichen wir indirekt dasselbe Ziel, nämlich die materielle Garantie für unser Auskommen welches derjenige, der das Geschäftemachen vor allem im Auge hat, direkt anstrebt.

Welches nun der richtigere oder rechtlichere Weg ist, mag jeder selbst beurteilen und wählen. Hier kommt die innere Freiheit des Menschen zum edelsten Ausdruck, denn diese kann nur eine innere Freiheit sein, weil äußere Freiheit dem Zusammengehörigkeitsbegriff entgegensteht. Nehmen wir es deshalb mit jeder unserer Tätigkeit recht ernst und gewissenhaft und stellen wir jede gegen besseres Wissen und Können mangelhaft ausgeführte Arbeit auf gleiche Linie mit einem unlauteren Handelsgeschäft, so haben wir ein sicheres Ziel vor Augen und den rechten Weg unter den Füßen. Bekümmern wir uns weniger darum, wie es auf anderen Gebieten des Lebens steht, auch dort werden ähnliche Wege gesucht und gefunden werden, denn jeder hat bereits gerade genug zu tun mit der Verantwortung für seine eigene Person.

Dadurch wird auch das Leben leichter und besser und nicht schwerer. Denn geben wir uns ja keiner Täuschung hin für die Zukunft und erwarten wir nicht, daß sich alles nach unseren Wünschen und Meinungen richtet, sondern suchen wir von uns aus in ein richtiges Verhältnis zu den gegebenen Umständen zu kommen, so werden wir am besten uns zu rechtfinden, wir brauchen nur ein wenig guten Willen dazu mitbringen; dann geht auch dieses leicht.

Die erste Mitgliederversammlung der seit 1. Januar 1916 verschmolzenen beiden Handwerkerkrankenkassen Badens zur Krankenkasse des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen Sitz Rastatt.

Bald nach Ausbruch des großen Krieges wurden Wünsche laut, die schon seit Jahren schwebende Frage der Verschmelzung der Krankenkasse selbständiger Handwerker im Handwerkskammerbezirk Karlsruhe mit der des Landesverbandes nun endgültig zu Ende zu führen. Jedem einzelnen hat der Krieg den Beweis des ungeheueren Wertes gesammelter Kraft gleich eindringlich erbracht. Von den führenden Personen wurden daher die Verschmelzungsverhandlungen wieder aufgenommen und auch glücklich zu Ende gebracht. Die Verschmelzung ward auf 1. Januar 1916 vollzogen und bereits am 28. Mai 1916 konnte zu Offenburg, als dem zentral gelegensten Orte unseres Landes, die erste gemeinsame Mitgliederversammlung stattfinden. Dem Protokolle desselben entnehmen wir Folgendes:

„Bei Eröffnung der Versammlung nachmittags 2 Uhr im Bürgerausschußsaal in Offenburg und nach Begrüßung der recht zahlreich erschienenen Krankenkassenmitglieder gibt der Vorsitzende, Herr Präsident Niederbühl, bekannt, daß die Verschmelzung der beiden Handwerkerkrankenkassen eine Neuaufstellung der Satzungen erforderlich gemacht habe, welche heute zur Beratung vorliegen. Zunächst weist er noch auf den durch die Verschmelzung erfolgten erhöhten Mitgliederstand hin, von welchem nicht weniger als 8004 Mitglieder zur Fahne einberufen worden sind. Schon manches Mitglied habe auch schon den Heldentod gefunden. Er bittet die Anwesenden, den Verewigten ein dauerndes treues Angedenken bewahren zu wollen.

An Krankengeld seien im Jahre 1916 bereis 80 000 M. zur Auszahlung gelangt. Diese hohe Summe sei eben auch eine Begleiterscheinung der jetzigen schweren Zeit. Die jüngeren Mitglieder stünden durchweg im Felde, während die älteren und kranken sich zu Hause befinden, die natürlicherweise ein erhöhteres Bedürfnis an die Kasse stellen als die jungen und gesunden.

Die Tagesordnung umfasse zwei Punkte und zwar:

1. Satzungsänderungen,
2. Wünsche.

Der Vorsitzende bittet, die Durchberatung der Satzungen sachlich behandeln zu wollen und Anfragen unter Punkt 2 der Tagesordnung vorzubringen. Hierauf werden die Grundbedingungen der Verschmelzung zur Vorlesung gebracht mit dem Hinweis, daß eine Beitragserhöhung dadurch bedingt war, daß in Zukunft das Krankengeld für die Zeit von 26 Wochen voll und für 13 Wochen halb gewährt wird, während bis jetzt nur für 13 Wochen volles, 13 Wochen halbes und für weitere 13 Wochen ein Drittel des vollen Krankengeldes bezahlt wurde. Hierauf wurde in die Beratung der einzelnen Paragraphen eingetreten.

Freiburg bringt den Wunsch zum Vortrag, es möchten nur organisierte Handwerksmeister und Gewerbetreibende in der Kasse Aufnahme finden. Der Vorsitzende erwidert, daß dies ja erfolge, da nur Personen aufgenommen werden, die irgend einer gewerblichen Vereinigung angehören; diese seien ja dann organisiert, wenn der betreffende Verein auch nicht dem Verband angeschlossen sei. Ferner wünscht Freiburg, daß der Antrag um Aufnahme in die Kasse durch den jeweiligen Vereinsvorsitzenden einzureichen ist, welchem Antrag seitens der Mitgliederversammlung stattgegeben wurde.

Ferner wurde der Antrag gestellt, an Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung einzuführen und den Vertretern eine Entschädigung zu gewähren. Dieser Antrag führte zu einer lebhaften Aussprache, während welcher sich doch die Ansicht durchrang, daß eine derartige Vertreterversammlung mit zu hohen Kosten verbunden sei, die der Kasse wenigstens zurzeit noch nicht aufgebürdet werden könnten.

Noch verschiedene Anträge wurde gestellt und durchberaten. Der Vorsitzende gab jeweils die erforderliche Aufklärung und alle Anträge wurden zum Besten der Kassenmitglieder zur Entscheidung gebracht.

Nach Mitteilung des Herrn Vorsitzenden rentieren sich die von der früheren Bruchsaler Krankenkasse übernommenen Abteilungen I und II nicht, welche bereits bis zum 15. Mai d. J. wieder einen Fehlbetrag gebracht haben in der Höhe von 2779.53 Mark, wobei die Verwaltungskosten noch nicht berücksichtigt seien. Man müsse daher eine Erhöhung der Beiträge eintreten lassen. Auch die Verwaltung der früheren Bruchsaler Krankenkasse habe sich bereits mit dem Gedanken einer Erhöhung der Beiträge getragen, welche jedoch infolge der schwebenden Verschmelzungsfrage nicht zur Durchführung gelangt sei.

Der Vorsitzende bittet daher, folgenden Antrag genehmigen zu wollen:

„Die heutige Mitgliederversammlung beauftragt den erweiterten Vorstand, falls beim Halbjahresschluß ein abermaliger Fehlbetrag festgestellt wird, die Beiträge für die Mitglieder der ehemaligen Krankenkasse selbständiger Handwerker im Handwerkskammerbezirk Karlsruhe, Sitz Bruchsal, mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 wie folgt zu erhöhen:

in Klasse I A	von 1.80 M.	auf	2.10 M.
I B	„ 2.65 „	„	3.— „
II A	„ 3.10 „	„	3.60 „
II B	„ 4.— „	„	4.50 „

Dieser Antrag fand einstimmige Annahme.

Unter Punkt 2 der Tagesordnung wurden verschiedene Anfragen seitens der Anwesenden gestellt, auf welche der Vorsitzende jeweils Antwort gab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Versammlung verlief in sachlicher Weise, so daß dieselbe bereits um 5 Uhr von dem Vorsitzenden mit Dankesworten an die Erschienenen und mit dem Wunsche geschlossen werden konnte, daß uns ein baldiger Friede beschieden sein möge."

Und damit sind nicht nur die letzten Spuren des alten Streites beseitigt, es ist auch die so wünschenswerte, ja notwendige und von uns an dieser Stelle immer und immer wieder gepredigte Einigkeit im gewerblichen Mittelstand wenigstens auf neutralem Gebiete — und dazu gehören zweifellos die Fürsorgebestrebungen des Mittelstandes für seine Kranken und Erwerbsunfähigen — gefördert und ihrem Ziele näher gebracht. Die Beratung der neu aufgestellten Satzungen war auch insofern recht fruchtbar, als sie die eventuelle Möglichkeit weiterer Vervollkommnung unserer Satzungen und unserer Einrichtungen zeigte und vor allem der Verwaltung Gelegenheit bot, manche Mißverständnisse über die geltenden Bestimmungen aus dem Wege zu räumen.

Mit einem Bienenfleiß wurden seit 1. Januar vom Verbande die mit der Verschmelzung verbundenen Arbeiten bewältigt. Es gereicht uns daher zur Genugtuung, daß man allen Vertretern in der Versammlung das Bestreben anmerkte, in sachlicher und zweckdienlicher Weise an den Beratungen teilzunehmen.

Nach den Mitteilungen des Herrn Präsidenten lastet zwar der durch den Krieg herbeigeführte wirtschaftliche Niedergang in seinen Folgen hart auf der Kasse, die dadurch in der glänzenden Entwicklung, welche sie seit Gründung genommen hatte, aufgehalten und auch sonst schwer geschädigt wird. Nicht nur hat die Kasse durch die Einberufungen bis jetzt 8004 Mitglieder verloren, sondern die wirtschaftlichen Sorgen, welche die Zurückgebliebenen betroffen haben, veranlassen mehrere Kündigungen wegen der Schwierigkeit, die Beiträge aufzubringen. Und doch ist das grundfalsch; denn gerade in den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges sollte eine Einrichtung, die dazu dienen soll, den Betreffenden im Falle der Erkrankung und der dadurch in solchen Zeiten zu erwartenden noch viel schwereren Notlagen zu schützen, erst recht aufrecht erhalten werden. Alle zurückgebliebenen Mitglieder handeln daher in ihrem eigensten Interesse und dem ihrer Familienangehörigen, wenn sie die geringen Beiträge für die Krankenversicherung auf jeden Fall aufbringen und weiterzahlen. Das ist ja gerade der Zweck und das Wesen des Versicherns, daß man bei schwachen und schwächsten wirtschaftlichen Verhältnissen diesen Schutz gegen die ungewisse Möglichkeit eines Schadens erhält. Es sollen daher alle Mitglieder ihrer Beitragspflicht und zwar rechtzeitig nachkommen, einmal wegen ihrer eigenen Person, dann auch wegen der Existenzfähigkeit der Kasse. Diese kann ohne beträchtlichen Schaden die schwere Zeit nur überwinden, wenn alle, die durch den Kriegsdienst der Kasse nicht entzogen werden, zu ihr halten und pünktlich ihre Beiträge bezahlen.

Die Verhandlungen in Offenburg ließen durchblicken, daß die verhältnismäßig große Inanspruchnahme der Kasse auch darauf zurückzuführen ist, daß sich das Bestreben, geringfügige und vorübergehende Erkrankungen zu einer längeren Erwerbsunfähigkeit zu benutzen, sich leider nur zu häufig bemerkbar macht. Jetzt aber sollten die Mitglieder, wo doch die Kasse unter den Folgeerscheinungen des Krieges außerordentlich leidet, die Kassenleistungen nicht über Gebühr in Anspruch nehmen, vielmehr auf das Allernötigste beschränken. Die Hauptleistungen der Kasse werden erst nach dem Kriege zu gewähren sein. Wird sie jetzt schon über Gebühr geschwächt, dann wird sie nach dem Kriege mit um so größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Kriegszeit — Prüfungszeit! Eine harte Prüfungszeit hat die Kasse zu bestehen. Sie wird sie bestehen, wenn jedes Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen handelt, wenn jedes Mitglied sich als Glied eines Ganzen betrachtet und darnach verfährt.

Auffallender Lehrlingsrückgang im deutschen Handwerk.

Aus fast allen Handwerkskammerbezirken liegen jetzt Berichte über das Lehrlingswesen im Kriege vor. Trotz der vielen Hinweise, daß der Krieg nicht ohne weiteres jedes Vertragsverhältnis löst, wurde dennoch in zahlreichen Fällen versucht, die bestehenden Lehrverträge aufzuheben. Geradezu schädigend haben die veränderten Lohnverhältnisse der in der Kriegsindustrie beschäftigten jugendlichen Arbeiter auf das Lehrlingswesen im Handwerk gewirkt. In der Kriegsindustrie sind jugendlichen Arbeitern Löhne gezahlt worden, die im Handwerk vielfach alte Gesellen nicht erreichen. Eine Folge davon war, daß sich unter den Handwerkslehrlingen eine starke Neigung zum Übergang in die Kriegsindustrie bemerkbar machte. Unter den verschiedensten Vorwänden wurde versucht, das eingegangene Lehrverhältnis zu lösen, auch da, wo genügend Arbeit in dem Handwerkszweige vorhanden war. Die Lehrstellenvermittlung der Kammern wurde seltener in Anspruch genommen. Verschiedene Anordnungen der Generalkommandos laufen auch darauf hinaus, möglichst alle aus der Schule entlassenen Knaben vorläufig der Kriegsindustrie zuzuführen. So ist z. B. in Hannover eine Verordnung erlassen, wonach die Veröffentlichung von Lehrlingsgesuchen in Zeitungen, Stellenanzeigern usw. verboten ist. Die Bestrebungen der Parlamente der Regierung, der Handwerkskammer und Innungen, den Nachwuchs im Handwerk zu fördern, können daher nichts fruchten. Zahlreiche Lehrlinge des Jahrgangs 1897 sind zum größten Teil zum Heeresdienst eingezogen und es ist vielen infolgedessen nicht möglich gewesen, die am Schluß der Lehrzeit vorgesehene Gesellenprüfung abzulegen. Das Fortbildungsschulwesen litt darunter ebenfalls. Vielfach wird empfohlen, höhere Entschädigungen als bisher an die Lehrlinge zu zahlen und die Lehrstellenvermittlung einer Zentralstelle zu übertragen, in der nicht nur Meister, sondern auch Gesellen mitwirken. Auch die Berufsberatung in der Fortbildungsschule solle mehr gefördert werden.

Gewerblicher Lohn und Rentengewährung an Kriegsbeschädigte.

Die Höhe der Militärrente wird bekanntlich nicht nach der Erwerbstätigkeit, sondern nach der Erwerbsfähigkeit bemessen. Der Grad dieser Fähigkeit wird in erster Linie nach dem aus den Folgen der Dienstbeschädigung sich ergebenden Gesundheitszustand bestimmt. Die Erwerbsverhältnisse und alle übrigen Umstände werden zur Beurteilung mit herangezogen, können aber niemals von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ist ein Dienstbeschädigter gänzlich erwerbsunfähig, so erhält er die Vollrente, ist er teilweise erwerbsunfähig, die Teilrente des entsprechenden Dienstgrades. Im allgemeinen wird allerdings der gänzlich Erwerbsfähige selten in der Lage sein, sich einen Verdienst zu verschaffen. Anders ist es aber bei dem nur teilweise Erwerbsunfähigen, der noch arbeiten und Geld verdienen kann. Was diesem zur Deckung seiner Unterhaltsansprüche fehlt, muß und kann er sich bei gutem Willen verdienen, ohne befürchten zu müssen, daß er darum seine Rente verliert. Kriegsbeschädigte, die größere Glieder (Arm, Bein, Hand) oder das Augenlicht verloren haben, können die Verstümmelungszulage nie verlieren, auch wenn sie einen noch so hohen Verdienst haben. Die Kriegszulagen verbleiben ihnen in derselben Höhe, solange sie überhaupt in dem gesetzlichen Mindestgrade (10½) erwerbsbeschränkt sind. Wer also z. B. infolge Verlustes des linken Armes neben der Rente eine Kriegszulage von 15 M. monatlich und eine Verstümmelungszulage von 27 M. monatlich erhält, behält diese Zulage auch lebenslänglich, weil naturgemäß die durch die Folgen der Verletzung bedingte Erwerbsunfähigkeit niemals weniger als 10½ betragen wird. Hieraus folgt, daß er auch die an und für sich veränderliche Rente nie ganz verlieren wird. Auch der völlig Erblindete behält seine Verstümmelungs- und Kriegszulage lebenslänglich neben einer Rente, auch wenn er zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage noch anderswo Geld verdient.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis.

Die Annahme, daß die Handwerkskammer zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Meister und Lehrling zuständig sei, trifft nicht zu. Wohl ist die Handwerkskammer die offizielle Vertreterin der Interessen der Handwerker und ist die Regelung des Lehrlingswesens eine ihrer Hauptaufgaben, wie sie auch mit der Überwachung der richtigen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Lehrlingshaltung und deren Ausbildung betraut ist.

Bei Streitigkeiten, wie sie aus dem Lehrverhältnis entstehen, vermag die Handwerkskammer sowohl den Meister als auch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, die sich in dieser Angelegenheit an die Kammer wenden, mit Rat und Tat unterstützen und ihren Einfluß zur Schlichtung der Streitigkeiten auf beide Parteien geltend machen. Jedoch steht der Handwerkskammer eine gerichtliche Befugnis nicht zu.

Die zuständigen Stellen zur Rechtsprechung bei Streitigkeiten, wie sie sich aus dem Lehrverhältnis mitunter ergeben, sind folgende:

1. Gemeindegericht (Amtsgericht),
2. Gewerbegericht,
3. Ausschuß für das Lehrlingswesen einer Innung.

Zur näheren Erläuterung sei bemerkt, daß in Orten mit über 20 000 Einwohnern Gewerbegerichte errichtet werden müssen. Es kann aber auch auf Antrag einer Gemeinde, die weniger als 20 000 Einwohner zählt, dem Verlangen nach Errichtung eines Gewerbegerichts stattgegeben werden. Auch können Kreis- und Bezirksverbände die Errichtung eines Gewerbegerichtes zur gemeinsamen Inanspruchnahme beantragen. So z. B. erstrecken sich die Befugnisse des Mannheimer Gewerbegerichtes durch Vertragsvereinbarung auch auf den Ort Seckenheim.

Ist bei einem Rechtsstreit über das Lehrverhältnis der Meister kein Mitglied einer Innung und ist er an dem Orte, wo das Gewerbegericht seinen Sitz hat, gewerblich tätig, so ist zur Entscheidung seiner Angelegenheit das Gewerbegericht dieses Ortes für ihn zuständig, denn § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes lautet:

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels, oder Lohnzahlungsbuchs;

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis usw."

Über das Gerichtsverfahren bei den Gewerbegerichten sei im allgemeinen noch auf folgendes hingewiesen. Die Klageerhebung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Rechtsanwälte oder Rechtsagenten sind beim Gewerbegericht nicht zulässig. Die Verhandlungen sind mündlich. Außer den endgültigen Gerichtsentscheidungen des Gewerbegerichtes ist nur eine Berufung an das Landgericht gesetzlich zulässig und in diese Stelle die letzte Instanz. Eine weitere Berufung an das Reichsgericht in erwähnten Streitfällen gibt es nicht.

Hat der Meister seinen Wohnsitz in einem kleineren Ort, besteht auch für den betreffenden Bezirk ein Gewerbegericht nicht, so ist für ihn bei Rechtsstreitigkeiten über Lehrverhältnis das Gemeindegericht bezw. Amtsgericht seines Ortes zuständig. Hierbei muß beachtet werden, daß der Meister einer Innung nicht angehören darf.

Bei Innungsmitgliedern, also bei Gewerbetreibenden, die einer Innung angehören, ist für die betr. Entscheidung „Der Ausschuß für das Lehrlingswesen" zuständig, da die Innung gerichtliche Befugnisse laut den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzt.

Zur einfacheren Erledigung von Streitigkeiten, wie sie oftmals aus dem Lehrverhältnis entstehen, und zur Wahrung der durch die Gewerbeordnung gewährleisteten Rechte und Befugnisse ist das Vorhandensein eines schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrages die durchaus notwendige Voraussetzung.

R.

Gemüseverwertung im Haushalt.

Anleitung für das Einmachen, Trocknen und Einsäuern der Gemüse, sowie für ihre Überwinterng in frischem Zustande. Von E. Junge, Kgl. Garteninspektor, Geisenheim a. Rh. Anhang: Praktische Zubereitung der Gemüse in der Küche. Von Lydia Herz, Haushaltungslehrerin. 168 Seiten mit 40 Abbildungen. Preis 1.70 M. Verlag von Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden. (Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

In der jetzigen Kriegszeit ist es unumgänglich notwendig geworden, das geerntete Gemüse lange Zeit frisch zu halten, einzumachen, einzusäuern u. zu trocknen. Das ist jetzt Pflicht einer jeden Hausfrau, die ihren Lieben die Mahlzeiten abwechslungsreich, bekömmlich und nahrhaft gestalten will. Es liegt im Interesse unserer Volksernährung, wenn wir, so viel es nur irgend möglich ist, Gemüse haltbar machen. Unsere Kartoffel ist ja in reichem Maße vorhanden, und wenn dieselbe in abwechslungsreicher Weise mit verschiedenen Gemüsen auf den Tisch kommt, kann Fleisch sehr oft ganz entbehrt werden. Da wir im Winter nur wenig frische Gemüse haben, so können dieselben im Sommer mit ganz geringen Kosten und wenig Arbeit in einfacher Weise haltbar gemacht werden.

Das Werkchen, welches mitten aus der Praxis herauskommt, und soeben in 3. Auflage erschienen ist, hat sich seit vielen Jahren wirklich bewährt, und ist unseren Hausfrauen ein treuer Ratgeber geworden. Da man in einfacher und billiger Weise Gemüse haltbar machen kann, wurde dieser Sache in den letzten Jahren auch viel mehr Interesse gewidmet, und mancher Hausfrau ist geholfen, wenn sie den Tisch herrichten soll. Wie ratlos standen früher viele Hausfrauen der Frage gegenüber: „Was soll ich auf den Tisch bringen?"

Im Anhang des Werkchens ist von der bekannten Haushaltungslehrerin Lydia Herz eine Anleitung gegeben über „Praktische Zubereitung der frischen und eingemachten Gemüse in der Küche".

Wir empfehlen jeder, auch der erfahrensten Hausfrau das Werkchen zur Anschaffung. Es wird ihr ein treuer Ratgeber in der schweren Zeit der Nahrungsmittelversorgung sein. Der billige Preis von 1,70 M. ermöglicht auch der einfachsten Familie seine Anschaffung und sei das Buch hiermit bestens empfohlen.

Postlagernd.

Postlagernde Sendungen werden zurzeit nur gegen Vorzeigung eines besonderen von der Polizeibehörde ausgestellten und mit der Photographie des Inhabers versehenen Ausweises abgegeben. Vielfach lassen sich die Kurgäste ihre Postsachen vorläufig „postlagernd" schicken, können sie dann aber am Bestimmungsort nicht bekommen, weil sie nicht den erforderlichen Ausweis haben. Die gewöhnlichen, von den Postanstalten ausgestellten Postausweiskarten, Postlagerkarten, Reisepässe usw., sowie die in solche Papiere eingeklebten Photographien genügen nicht als Ausweis für Postlagersendungen. Es empfiehlt sich daher, während des Krieges sich seine Postsachen nicht „postlagernd", sondern mit dem Vermerk „Wohnung wird angegeben" nachsenden zu lassen.

Ein Maitag kam, eine Juninacht . . .

Noch faßt die Seele das Herrliche nicht
Und bebt zwischen Jauchzen und Staunen . .
Es brannte, brüllte wie jüngstes Gericht,
Wie Auferstehungsposaunen.

Ein Maitag kam, eine Juninacht
Glomm über Skagerraks Branden,
Da schlug unsere Flotte die erste Schlacht
Und Gott hat ihr beigestanden.

Granitene Dämme, dran hundert Jahr
Gescharwerkt, bersten und reißen.
Der Herr sprach: „Deiner Feinde Schar
Will ich wie Töpfe zerschmeißen."

Allewiger Ruhm von Trafalgar zerschellt,
Die Nelsonsäule splittert,
Hinstürzt der Riese, vor dem die Welt
Mehr denn vor Gott gezittert.

Und die deutsche Seele weint und lacht,
Palmen blühn ob den Landen —
Unsre Flotte schlug ihre erste Schlacht,
Und Gott hat ihr beigestanden.

Caliban im „Tag".

Für die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen 1. Teils der Zeitung und dem Anzeigenteil verantwortlich Ingenieur Bucerius, Karlsruhe i. B.
Für den unter dem Abschnitt „Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen" und im „Unterhaltungsteil" veröffentlichten Inhalt A. Niederbühl, Rastatt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kaltlösliche
Klebstoffe
(bester Ersatz für Weizenstärke)
Math. Maier
Stärke- u. Klebstoff-Fabriken,
Altschweier-Bühl (Baden).

Sägenfabrik Regenstauf 26
(Inh. Karl Gottfried) Oberpfalz
Spez.: Laub-, Decoupier-, Band- und Kreis-
Sägen
Prima Qualität!
Rascheste Lieferung!
Billigste Preise!

Deutsche Fachschule
Rosswein Sa. Gegründet 1894
Eisenkonstruktion, Bau-, Kunst- u. Maschinen-Schlosserei
Auskunft durch d. Direktion
Theorie und Praxis.

Türschoner
aus Celluloid
in allen Farben, Formen Breiten und Längen.
Maler, Tapeziere, Schreiner Schlosser u. Wiederverkäufer erhalten großen Rabatt.
Man verlange Preislisten. Mustersendung ohne Verbindlichkeit. 56
Ed. Isenmann, Bruchsal,
Durlacherstr. 14, Teleph. 70.

Lieferung von
Deferschindeln
1000 Stück von M. 2.50 an.
Anfertigung von
Verschindelungen aller Art
der Qm. von M. 2.50 an.
Schindelwerkstätte Kimmig,
Griesbach (Renchtal) Tel. 18.

Zimmertüren • Haustüren
samt Zubehör
Glasabschlüsse usw.
billigst bei
Billing & Zoller
A.-G. für Bau- und Kunsttischlerei
Karlsruhe i. B.

Küstner's Zickzack-Riemenklammern
Beste Verbindung f. Treibriemen u. Transportbänder. Versuchsmuster kostenfrei.
Franz Küstner, Dresden-N.

Zum Umbau der Häuser Zähringerstraße Nr. 45 und 47 ist die 408

Schreinerarbeit

zu vergeben. Vordrucke können beim städtischen Hochbauamt, Karl Friedrichstraße Nr. 8, Zimmer 170, abgeholt werden. Daselbst sind auch die Angebote bis **Freitag, den 16. Juni ds. Js., vormittags 11 Uhr**, einzureichen.

Karlsruhe, 7. Juni 1916. **Städt. Hochbauamt.**

Brückenumbauten.

Nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 vergeben wir öffentlich den **Umbau der Langenbach- und Gewerbekanalbrücke in Böhrenbach**, und zwar Eisenlieferung 2700 + 508 = 3208 kg mit Montierungsarbeiten. Zeichnungen und Bedingungen liegen auf unserm Dienstzimmer auf. Angebotsverzeichnisse sind, so lange der Vorrat reicht, durch uns zu beziehen. Die Angebote sind verschlossen und portofrei, mit dem Vermerk — „Brückenumbau" —, spätestens am **Mittwoch, den 14. Juni 1916, vormittags 10 Uhr**, dem Zeitpunkt der Eröffnung, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 8 Tage. 391

Donaueschingen, 25. Mai 1916.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion.

Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft Sektion I (Mannheim).

Einladung.

Gemäß § 23 der Satzung werden die Mitglieder diesseitiger Sektion zur Teilnahme an der am **Mittwoch, den 21. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, in der Turnhalle des Realgymnasiums in Weinheim** stattfindenden 32. Sektionsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1915.
2. Rechnungsablage.
3. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jahr 1916.
4. Feststellung des Voranschlags für das Jahr 1917.
5. Unvorhergesehenes.

Mannheim, den 5. Juni 1916.

Der Sektionsvorstand:
A. Schuster.

Schleifen u. **Riffeln** von **Hartguß-** u. **Müllereiwalzen** auf Spezialmasch. besorgt rasch u. billig: **Fr. Krumm, Maschinenbau (Wasserkraft), Urach (Württ.).**

Weißblech
hat noch abzugeben
4 u. 7×76×53 u. N 22, 130×65
Hermann Vieser II, Lahr.

Damen- u. Herrenräder

Katalog zu Diensten. Telephon Nr. 19.
Gummilösung — Pneumatiks
Nähmaschinen
empfiehlt zu billigsten Preisen
L. Traunspurger, Walldorf i. B.

Holzmodelle
für die gesamte Industrie
liefert schnellstens preiswert und fachgemäß
Julius Rapp, Modell-Fabrik,
Baden-Oos. Gegr. 1910.
Telephon: Baden-Baden 1247.

Hahniol Neu
Patentamtlich eingetragen
Schleift undichte Hähne, Ventile augenblicklich ohne Rillen ein
Chem. Fabrik Kossack, Düsseldorf.

Flüssiges Aluminium
Frico gesetzlich geschützt
bis zur Rotgluthitze beständiger, silberfarbener Rostschutz- u. Zieranstrich für **Heizkörper, Dampfleitungen, Ofenrohre, Motorteile etc.**
Rostschutz-Farbwerke
Frischauer & Comp.
Asperg-H. vor Stuttgart.
Wien Budapest

Japan-Emaillacke
empfiehlt
Josef Hermann
Mannheim (Jungbusch). Tel. 4673.

Badische
Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe.
Eigenes Gesellschaftsgebäude.
Versicherung
gegen **Feuer-**, Blitz- und Explosions- sowie **Einbruch-Diebstahl-Schäden** zu mäßigen Prämien. — Zur Aufnahme von Anträgen und zu jeder gewünschten Auskunft sind bereit die allerorts aufgestellten Agenten sowie die
Generalagentur Karlsruhe
Karl-Straße 84. Fernsprecher 332. 15

Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.

Nr. 25. 49. Jahrgang. Karlsruhe, 17. Juni 1916.

Bezugspreis durch die Post oder Buchhandel 3.— ℳ im Jahr ohne Bestellgeld
Beilagen: Heimat und Handwerk und Handwerkstechnische Rundschau.

BADISCHE GEWERBE- UND HANDWERKER-ZEITUNG

Anzeigenpreis 40 Pfg. die 4 gespalt. 2 mm hohe Zeile od. deren Raum. Bei Wiederholung Rabatt, der bei Klageerhebg., zwangsweis. Beitreibung und Konkursverfahren hinfällig wird. Erfüllungsort: Karlsruhe.

Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles in Karlsruhe.
Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.
Anzeigenannahme: G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe i. B., Karl-Friedrich-Straße 14.

FENSTER
Balkontüren, Doppelflügel u. Kastenfenster, Schiebefenster etc. in jeder Holzart liefern
MARKSTAHLER & BARTH
Telephon 44 **Karlsruhe** Telephon 44
Kostenanschläge kostenlos.

Central-Werkstatt Dessau 3
Spezialfabrik für Gasmesser, Gasautomaten, Gas-Plätt-, Koch- u. Heizapparate, Warmwasserapparate „Askania-Therme", Askania-Gasfernzündungen, empfiehlt ihre bewährten
Warmwasserapparate „Askania-Therme"
mit automatischer Zündung System „A" für eine Zapfstelle, System „B" mit Druckautomat für mehrere Zapfstellen, sowie System „C" mit Temperaturregler für Warmwasser-Zirkulationsanlagen.

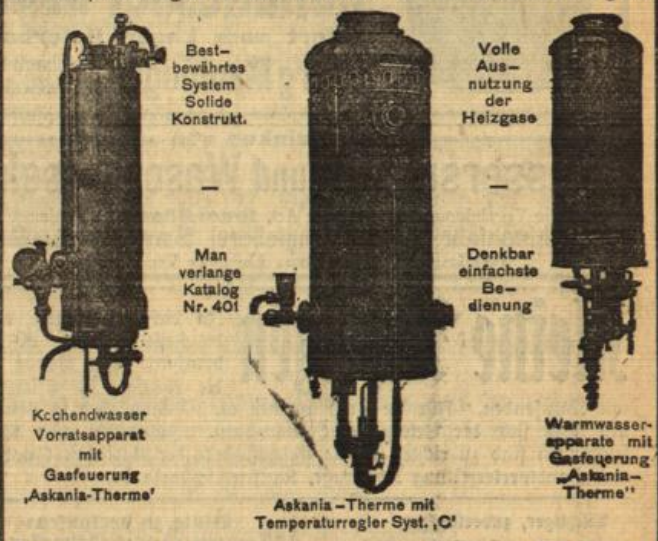

Generalvertreter für Süddeutschland nördlich Nürnberg, Nördlingen, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg: Herm. Schell, Nürnberg, Laufertorgraben 37; südlich Nürnberg, Nördlingen, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg u. für die Schweiz: Wilhelm Terhaerst, Nürnberg, Theodorstr. 9.

AUFZÜGE
MASCHINEN-FABRIK R. STAHL STUTTGART · GEGR. 1876 ·
Umänderung vorhand. Aufzüge entsprechend d. neuen Vorschriften

Schuhmaschinen
jeder Art
eigener Konstruktion :-: eigener Patente
baut als
Spezialität
Robert Kiehle, Leipzig
Königl. Sächs. Hoflieferant
Gegr. 1859. Maschinenfabrik Gegr. 1859.
Katalog 44 kostenlos.

F. Butzke & Co.
Akt.-Ges. für Metall-Industrie
Berlin S 42, Ritterstr. 12
Ersatz
für beschlagnahmte Metalle.
„Butzink"
Ausrüstungen für Waschanlagen, Klosetts, Bäder usw.
Gasleitungs-Gegenstände.

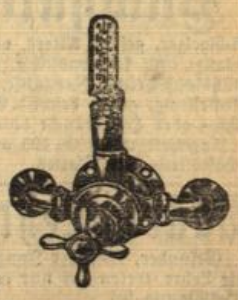

Billigste Bezugsquelle für
Tapeten, Linoleum, Lincrusta, Spannstoffe etc.
H. Schweizer, Großh. Bad. Hofl., Pforzheim. Tel. 558.

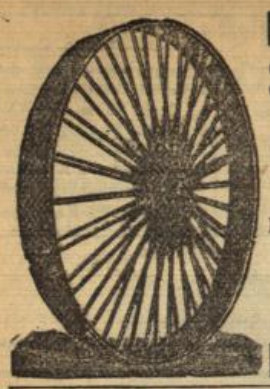

Schmiedeeiserne
Riemenscheiben
liefert zu billigsten Preisen und unter Garantie als Spezialität
Adolf Graf,
Maschinen-Fabrik, Konstanz.

Rolladen in jeder Ausführung
Jalousien, Prismaladen, Getriebe
beziehen Sie am vorteilhaftest. von
Alfred Zimmermann Fr. Kiesel Nachfolg. Freiburg i. B.
Dreikönigstraße 43 Fernsprecher 1463

Randkessel roh, verzinkt, emailliert
sofort vom Lager lieferbar
Georg Menningen Ransbach 17 Westerwald.

Das Verzinken von
Wasserschiffen und Waschkesseln
sowie Verzinkungsarbeiten jeder Art, **feuerflüssig,** übernimmt
Maschinenfabrik und Eisengießerei Saaler A.-G.,
Teningen in Baden, Abteilung Verzinkerei.

Wir liefern auch jetzt noch
unsere seit mehr als 20 Jahren bestbewährten
Rostschutz-Farben
und sonstigen Anstrichmaterialien in gleicher Qualität wie vor dem Kriege.
Rostschutz-Farbwerke Frischauer & Comp.
Wien **Asperg-H.** vor Stuttgart **Budapest**

Moderne Transmissionen
Wellen, Ringschmierlager, Reibungs- etc. Kupplungen Riemen- und Seilscheiben etc.
Pitzmann & Pfeiffer, Pforzheim
früher Gebrüder Benckiser Nachfolger.

Schmiedbaren Eisenguß
sowie Temperstahlguß
in vorzügl. Qualität (nur Tiegelguß) fertigt an nach einzusendenden Modellen
Schraubenspundfabrik **Wm. Kromer,** A.-G., Freiburg i. B.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel.

Nied-W. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. Tel. Amt Höchst 231

Kleine Anzeigen In dieser Abteilung wird die Zeile mit nur 20 Pf. berechnet. Der Betrag für die Anzeige ist gleichzeitig mit einzusenden. Für die Zeile kommen ca. 30 Buchstaben in Betracht und läßt sich der Betrag leicht ausrechnen. Zuschriften und Geldsendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung Karlsruhe, Karlfriedrichstraße 14.

Tüchtiger, zuverlässiger
Buchbinder
mit Schneidemaschinen gut vertraut, zu baldigem Eintritt gesucht.
A.-G. Papyrolinwerk u. Couvertfabrik, Konstanz am Bodensee.

Schmiede-Lehrling
auch angelernter, findet unt. günstigen Bedingungen gute Lehrstelle bei sorgfältiger Ausbildung. Kost u. Wohnung beim Meister.
Josef Knecht, Schmiedemeister,
Arlen (Amt Konstanz).

Buchhalter
Schweizer, gesetzt. Alters, verheiratet, bilanz- und kautionsfähig, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse, dauernde Anstellung, gegen bescheid. Ansprüche. Bau- oder Holzbranche bevorzugt.
Angebote unter G. 405 an die Geschäftsstelle des Blattes.

Bäcker-Lehrling
Gesunder, kräftiger Junge kann in die Lehre treten bei nur erstklassiger Ausbildung bei
G. Hermann,
Bäckerei, Konditorei und Kaffee
Müllheim i. B.

Billig zu verkaufen:
2 Paar wenig gebr. **Hobelmesser,** für Diktenhobelmaschine pass., 500×75 cm, 8 mm stark m. 5 Schlitzen. Ebenso eine **Kreissägenwelle** mit Fest- und Losscheibe für Sägenblätter bis zu 40 mm Durchmesser, ev. m. Holzgestell u. eich. verstellbarer Tischplatte. **J. Müller,** Mech. Schreinerei, **Todtnau.**

Schmiedeeiserne, zweit. Riemenscheibe
2600 mm Durchmesser, 300 mm breit, 190 mm Bohrung, preiswert abzugeben.
Herm. Conrad, Neustadt (Hdt.)

Sofort gesucht:
1 tüchtiger Mechaniker
als Werkzeugmacher,
2 geübte Metallfräser
(auch Kriegsinvaliden)
f. dauernde, gutbezahlte Beschäftigung.
Uhrenfabrik vorm. L. Furtwängler Söhne, A.-G., Furtwangen.

Steinhauer-Gesuch.
Tüchtiger Steinhauer findet dauernde Arbeit, auch ist beim Unterzeichneten eine **Lehrstelle** offen für kräftigen, begabten Jungen m. Familienanschluß.
Friedrich Frank, Grabsteingeschäft,
Geisingen (Baden).

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe i. B.

Das Murgkraftwerk
Maßgebende Gesichtspunkte beim Bau elektrischer Wasserkraftanlagen
Von
Dr. Hans Schutzer
— Preis 2.80 Mark —

Neben den Dampfzentralen, in denen unter Auswertung der Kohle elektrische Energie gewonnen wird, erlangen die elektrischen Wasserkraftzentralen steigende Bedeutung. Beim Bau der letzteren sind die wasserrechtlichen Verhältnisse zu klären, die Wirkungen auf die gesamte Wasserwirtschaft des Flußsystems zu untersuchen, Anlage- und Betriebskosten von Dampf- und Wasserkraftzentralen zu vergleichen, die Absatzverhältnisse zu ermitteln, Organisationsfragen zu lösen usw. Die sich so ergebenden zahlreichen Probleme sind im vorliegenden Buch vom Verfasser im Anschluß an eine Darstellung des Murgkraftwerks klar und übersichtlich dargestellt. Das Buch wird daher nicht nur demjenigen, der sich über die wirtschaftlichen und technischen Grundlagen und die Verwaltungsform des vom badischen Staat erbauten, für die badische Volkswirtschaft hochbedeutsamen Murgwerks informieren möchte, sondern auch jedem, der sich einen Überblick über die hier erörterten allgemeinen Fragen verschaffen will, wertvolle Anregungen bieten. Besonders sei auf die ausführliche Behandlung der Frage „Privat- oder Staatsbetrieb?" in dem Kapitel „Die wirtschaftliche Organisation des Murgwerks" hingewiesen, die gerade jetzt im Kriege angesichts der außerordentlich weit in die private Erwerbssphäre eingreifende Tätigkeit von Staat und Kommunalverbänden auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens auftaucht.

Das Buch kann besonders Volkswirtschaftlern, Technikern und Verwaltungsbeamten, ferner aber allen denen empfohlen werden, die als Abnehmer elektrischer Energie Interesse an deren preiswerter Beschaffung haben.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und den Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg